

nermaßen das Organisationszentrum für faschistische Unmenschlichkeit ist, deren Schlägerkolonnen auch am 15. August 1951 wie sonst unter dem Schutz und im Zusammenwirken mit der Stumm-Polizei ihre Verbrechen begingen.

9. Der Regierungschef Dr. Adenauer in Bonn am Rhein sowie seine Gehilfen Lehr und Kaiser und sein gewerkschaftlicher Agent Christian Fette, der gemeinsam mit den Genannten durch das rechtswidrige Verbot der FDJ, durch Knüppelaktionen gegen Ferienkinder und junge Friedenskämpfer in Westdeutschland, insbesondere aber durch die Förderung und systematische Herbeiführung der Remilitarisierung das Beispiel gegeben und die Voraussetzungen geschaffen hat, auch für das Berliner Massaker vom 15. August 1951, und der durch die ausdrückliche Billigung der Auslieferung der ehemaligen Fremdenlegionäre und durch die Ablehnung des Vorschlages einer gesamtdeutschen Beratung die Politik des Verrates an Deutschland und den Deutschen fortsetzt.

10. Der Redakteur Tausch der eingegangenen Zeitung „Sozialdemokrat“, der die Aufrechterhaltung der Spaltung Berlins für „einen Krieg wert“ erklärte und damit das Stichwort gab für die den deutschen und amerikanischen Imperialisten erwünschte Entwicklung Berlins zum Hauptthema eines dritten Weltkrieges.

11. Der Journalist Reger, der in dem von ihm unter amerikanischer Anleitung redigierten „Tages-

spiegel“ systematisch die deutsche Jugend verleumdet und die Kriegshetze fördert, z. B. durch Darstellung des Rechtsbrechers Kreßmann als des „Sprechers von Berlin“, auf den man sich „notfalls verlassen“ kann.

Der Spruch gegen alle, die wie die Genannten als geistige Urheber der Refaschisierung festgestellt werden, lautet: S c h u l d i g.

### III.

Unmittelbare Handlanger und Vollstreckungsorgane dieser Politik des Verrats an Deutschland und am Weltfrieden sind Männer, wie die Wachtmeister Egon Stitz, Schade, Gerhard Schmidt und Karl-Heinz Schmidt, ferner der Hauptwachtmeister Kurt Schulz von der Einsatzgruppe Wedding, der Wasserwerfer Bert Hold, die Angehörigen der westberliner Bereitschaftspolizei Wolldeck, Günter Pahl, Heinz Strache, Herbert Labs, Hans Zahn und der Oberwachtmeister Rendl.

Der Spruch gegen die Genannten und alle anderen Menschen dieser Art lautet: S c h u l d i g.

Das deutsche Volk wird zu gegebener Zeit diesen Spruch in den Formen des Rechts vollstrecken. Es besteht auf der Verfolgung der Hauptverantwortlichen, der intellektuellen Drahtzieher und ihrer feigen und brutalen Gehilfen. Gegenüber den Verführten und Irregeleiteten fordert es nicht Strafe, sondern Umkehr auf den Weg des Friedens und der Einheit aller Deutschen.

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Nochmals zur Frage der Abwesenheitspflegschaft

i

Den Ausführungen von S ä 111 e r in NJ 1951 S. 363 ff. zur Frage der Abwesenheitspflegschaft bei Kriegverschollenheit kann nicht in vollem Umfange beigetreten werden. Mit der Ablehnung der Bestellung eines Abwesenheitspflegers für einen Kriegverschollenen und dem daraus folgenden Zwang zur Herbeiführung der Todeserklärung übernimmt der Staat eine Verantwortung, die er ohne besondere Notwendigkeit nicht übernehmen sollte. Die Fälle, in denen der Verschollene nach Ablauf der Lebensvermutungsfrist wieder auftaucht, sind, wie die Praxis gezeigt hat, nicht selten. Wenn es auch richtig ist, die Einleitung von Abwesenheitspflegschaften auf ein Mindestmaß zu beschränken, so sollten die Vormundschaftsgerichte dennoch die Bestellung von Abwesenheitspflegern bei Kriegverschollenen mindestens noch auf längere Zeit hinaus nur dann ablehnen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Verschollene nicht mehr lebt, z. B. beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 VerschG. Es ist durchaus denkbar, daß ein Verschollener, der durch die Todeserklärung als Miterbe ausgeschaltet wird, nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nichts hat von sich hören lassen und dies auch gar nicht erwartet werden konnte, weil er auch früher in keinerlei Verbindung zu den übrigen Miterben stand. Rechtsgeschäfte des -Abwesenheitspflegers, die nicht im Interesse der Erben Hegen, können diese durch rechtzeitigen Antrag auf Todeserklärung des Verschollenen abwenden. Wenn die Erben der Abwesenheitspflegschaft den Vorzug geben, dann haben sie etwaige Nachteile selbst zu vertreten. Nicht für richtig halte ich es aber, die Angehörigen gewissermaßen zu zwingen, die Todeserklärung herbeizuführen. In der Regel sind die Erben bekannt; ihrer freien Entschließung sollte man es überlassen, ob sie sich schon jetzt in den Besitz des Nachlasses setzen wollen oder nicht.

Die Stellung des Antrags auf Todeserklärung durch die Staatsanwaltschaft, die nur vorgesehen ist bei Vorliegen öffentlicher Interessen — nach Hesse-Kramer s t a r k e r öffentlicher Interessen — soUte nur erfol-

gen, wenn tatsächlich die Interessen der Allgemeinheit berührt werden. Das dürfte nur in den seltensten Fällen zutreffen. Der Umstand, daß durch die Todeserklärung die Abwesenheitspflegschaft ausgeschlossen wird, kann ein hinreichendes öffentliches Interesse nicht begründen. In Wirklichkeit dient die Todeserklärung fast ausschließlich rein privaten Interessen, insofern sie die Voraussetzung für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Verschollenen schafft. Der Staatsanwalt sollte deshalb von seinem Antragsrecht nur Gebrauch machen, wenn tatsächlich ein öffentliches Interesse an der Todeserklärung vorhanden ist. Ein solches öffentliches Interesse dürfte bei unbekanntem Erben gegeben sein. Im übrigen sollte das Betreiben des Todeserklärungsverfahrens denen überlassen bleiben, die nach dem VerschG, abgesehen von der Staatsanwaltschaft, antragsberechtigt sind.

Nicht selten wird die Abwesenheitspflegschaft nur für die Vornahme einer an sich ganz selbstverständlichen Rechtshandlung, z. B. die Löschung einer unzweifelhaft zurückgezahlten Hypothek, begehrt. In derartigen Fällen kann die Abwesenheitspflegschaft sofort nach Erledigung des Rechtsgeschäfts wieder aufgehoben werden.

Rechtspfleger Rudi Peter, Leipzig

### II

Den Ausführungen von S ä 111 e r ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn er den Vormundschaftsgerichten größere Vorsicht und Bedachtsamkeit bei der Einleitung der Abwesenheitspflegschaften empfiehlt. Nicht zu folgen ist ihm aber, soweit er in aller Regel die Todeserklärung des Verschollenen fordert.

Die von Sättler befürwortete Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Stellung des Antrags auf Todeserklärung scheidet in den meisten Fällen daran, daß ein öffentliches Interesse an der Klarstellung der Rechtsverhältnisse, die durchweg privater, zivilrechtlicher Natur sind, nicht besteht.

Die von Sättler berührte Problematik darf aber keinesfalls verkannt werden. Eine befriedigende Lösung der Frage scheint mir aber auf eine andere Weise möglich.

Das Vormundschaftsgericht hat bei der Entscheidung über die Einleitung der Abwesenheitspflegschaft immer von der Überlegung auszugehen, ob das Rechtsgeschäft